

Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen

Geschäftsstelle:
Hauptamt
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Cenk Yildiz
cenk.yildiz@kassel.de
Telefon 0561 787 1225
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 224 a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

7. August 2019
1 von 4

zur **36.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 14. August 2019, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Vorstellung der Ergebnisse des Projekts Civitas Digitalis**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 2019
Bericht des Magistrats
- 101.18.1200 -
- 2. Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtrat Dirk Stochla
- 101.18.1237 - *) und Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr)
- 3. Änderung der Gesellschaftsverträge:**
**der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft
der Stadt Kassel mbH (GWG)
der GWG Service GmbH (GWGs)
der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro)
der Tagungszentrum Stadthalle Kassel mbH (TSK)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1376 -

- 4. Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co.KG
Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1377 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß §
100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2019; - Liste S4 / 2019 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1384 -
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der
Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.18.1389 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß §
100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2019; - Liste S5 / 2019 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1394 -
- 8. Organspendeausweis**
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Volker Berkhout
- 101.18.1306 -
- 9. "Public Money - Public Code" als Grundsatz bei der Softwarebeschaffung**
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Volker Berkhout
- 101.18.1330 -
- 10. Einführung einer Satzung über die Durchführung von
Einwohnerbefragungen und einer Bürgerbefragungs-App**
Antrag der AfD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl
- 101.18.1331 -

- 11. Änderung Ortsbezirksgrenzen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.1335 -

- 12. Strukturwandel im Kasseler Einzelhandel – Leerstände verhindern, Potenziale ausschöpfen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
- 101.18.1344 -

- 13. Erhöhung Bußgelder für wilde Müllentsorgung**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.1346 -

- 14. Ölabscheideanlage für neues Feuerwehrhaus**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Holger Augustin
- 101.18.1353 -

- 15. Stand und nächste Planungsschritte zur Schulbausanierung**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
- 101.18.1361 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung)

- 16. Stellungnahme von MEBI e. V.**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden
- 101.18.1383 -

- 17. Kooperation- und Beteiligungsformate bei der Digitalisierung in Kassel**
Anfrage der Fraktion FDP+ Freie Wähler + Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Volker Berkhout
- 101.18.1392 -

18. ÖPNV-Nutzung für Schulen und Kitas vereinfachen
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Volker Berkhout
- 101.18.1395 -

4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Volker Zeidler', is written over the text of the letter.

Volker Zeidler
Vorsitzender

*) Die Vorlage des Magistrats erhielten Sie mit der Einladung vom 27. März 2019

Niederschrift

über die 36. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

am **Mittwoch, 14. August 2019, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

26. August 2019

1 von 14

Anwesende:

Mitglieder

Volker Zeidler, Vorsitzender, SPD

Dominique Kalb, 1. stellvertretender Vorsitzender, CDU

Vanessa Gronemann, 2. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne

Anke Bergmann, Mitglied, SPD

Sascha Gröling, Mitglied, SPD

Dr. Rainer Hanemann, Mitglied, SPD

(Vertretung für Wolfgang Decker)

Hermann Hartig, Mitglied, SPD

Patrick Hartmann, Mitglied, SPD

Dr. Michael von Rüden, Mitglied, CDU

Dr. Norbert Wett, Mitglied, CDU

Dieter Beig, Mitglied, B90/Grüne

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne

Sven René Dreyer, Mitglied, AfD

(Vertretung für Michael Werl)

Gerhard Gerlach, Mitglied, AfD

Mirko Düsterdieck, Mitglied, Kasseler Linke

Lutz Getzschmann, Mitglied, Kasseler Linke

Volker Berkhout, Mitglied, Piraten

Teilnehmer mit beratender Stimme

Chuks-Lewis Samuel-Ehiwario, Vertreter des Ausländerbeirates

Klaus Hansmann, Vertreter des Behindertenbeirates

Peter Müller, Vertreter des Seniorenbeirates

Magistrat

Christian Geselle, Oberbürgermeister, SPD

Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Susanne Völker, Stadträtin, parteilos

Ulrike Gote, Stadträtin, B90/Grüne

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Thorsten Bork, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Cenk Yildiz, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Edith Schneider, Hauptamt

2 von 14

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Wolfram Schäfer, Kämmerei und Steuern

Stefan Rios, Kämmerei und Steuern

Hans-Jürgen Lengemann, Bauverwaltungsamt

Sascha Meier, Bauverwaltungsamt

Uwe Bischoff, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt

Tagesordnung:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Vorstellung der Ergebnisse des Projekts Civitas Digitalis | 101.18.1200 |
| 2. Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel | 101.18.1237 |
| 3. Änderung der Gesellschaftsverträge:
der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der
Stadt Kassel mbH (GWG)
der GWG Service GmbH (GWGs)
der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro)
der Tagungszentrum Stadthalle Kassel mbH (TSK) | 101.18.1376 |
| 4. Gründung der Stadt Kassel Immobilien
Verwaltungs-GmbH & Co.KG
Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH | 101.18.1377 |
| 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und
Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2019;
- Liste S4 / 2019 - | 101.18.1384 |
| 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in
der Fassung der Vierten Änderung vom
8. Juni 2015 (Fünfte Änderung) | 101.18.1389 |
| 7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und
Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2019;
- Liste S5 / 2019 - | 101.18.1394 |
| 8. Organspendeausweis | 101.18.1306 |
| 9. "Public Money - Public Code" als Grundsatz bei der
Softwarebeschaffung | 101.18.1330 |
| 10. Einführung einer Satzung über die Durchführung von
Einwohnerbefragungen und einer Bürgerbefragungs-App | 101.18.1331 |
| 11. Änderung Ortsbezirksgrenzen | 101.18.1335 |
| 12. Strukturwandel im Kasseler Einzelhandel - Leerstände
verhindern, Potenziale ausschöpfen | 101.18.1344 |
| 13. Erhöhung Bußgelder für wilde Müllentsorgung | 101.18.1346 |
| 14. Ölabscheideanlage für neues Feuerwehrhaus | 101.18.1353 |
| 15. Stand und nächste Planungsschritte zur Schulbausanierung | 101.18.1361 |

- | | | |
|---|-------------|----------|
| 16. Stellungnahme von MEBI e. V. | 101.18.1383 | 3 von 14 |
| 17. Kooperation- und Beteiligungsformate bei der Digitalisierung in Kassel | 101.18.1392 | |
| 18. ÖPNV-Nutzung für Schulen und Kitas vereinfachen | 101.18.1395 | |

Vorsitzender Zeidler eröffnet die mit der Einladung vom 7. August 2019 ordnungsgemäß einberufene 36. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Auf Antrag von Stadtverordneten Gröling, SPD-Fraktion, wird Tagesordnungspunkt

2. Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1237 -

von der heutigen Tagesordnung abgesetzt, da noch Beratungsbedarf besteht. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender Zeidler stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Vorstellung der Ergebnisse des Projekts Civitas Digitalis

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 2019

Bericht des Magistrats

- 101.18.1200 -

Beschluss

Die Ergebnisse des Digitalisierungsprojekts „Civitas Digitalis“ sollen im ersten Halbjahr 2019 im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Grundsatzfragen vorgestellt werden.

Oberbürgermeister Geselle berichtet über die Zwischenergebnisse des Digitalisierungsprojekts Civitas Digitalis. Im Anschluss beantwortet er die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

2. Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1237 -

Abgesetzt

- 3. Änderung der Gesellschaftsverträge:
der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der
Stadt Kassel mbH (GWG)
der GWG Service GmbH (GWGs)
der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro)
der Tagungszentrum Stadthalle Kassel mbH (TSK)
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1376 -**

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH vom 3. September 2018 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) zugestimmt.
- b. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der GWG Service GmbH vom 3. September 2018 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) zugestimmt.
- c. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der GWG Projektentwicklung GmbH vom 25. Oktober 2018 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) zugestimmt.
- d. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH vom 9. September 2005 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) zugestimmt.
- e. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Oberbürgermeister Geselle beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder. Stadtverordneter Dreyer, AfD-Fraktion, stellt den Geschäftsordnungsantrag die Gesellschaftsverträge einzeln abzustimmen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei:

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Enthaltung: --

den

Beschluss

5 von 14

Der Geschäftsordnungsantrag der AfD-Fraktion die Gesellschaftsverträge einzeln abzustimmen, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Änderung der Gesellschaftsverträge:
der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH (GWG)
der GWG Service GmbH (GWGs) der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro)
der Tagungszentrum Stadthalle Kassel mbH (TSK), 101.18.1376, wird **zugestimmt**.

Den Ausschussmitgliedern liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke als Tischvorlage vor, der von Stadtverordneten Düsterdieck eingebracht und begründet wird.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Absatz c. wird wie folgt geändert:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der GWG Projektentwicklung GmbH vom 25. Oktober 2018 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) **sowie folgenden Ergänzungen** zugestimmt.

1. Im Gesellschaftervertrag des § 2 „Gegenstand des Unternehmens“ (1) a):
Bereitstellung und Bewirtschaftung von Gebäuden für die Stadt Kassel, **sowie der Gebäudeunterhaltung unter Maßgabe einer jährlichen Mittelausstattung von mindestens 1% des Neubauwertes,**
2. Im Gesellschaftervertrag des § 8 „Aufsichtsrat“ 1. b) wird ergänzt: 7 weitere von der Gesellschafterversammlung gewählte Mitglieder, **sowie jeweils ein/eine Vertreter/in aller in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen mit beratender Stimme,**

3. Im Gesellschaftervertrag des § 14 „Geschäftsführung, Vertretung“ wird ergänzt: **(5) Eine Bezahlung von Geschäftsführer*innen erfolgt nicht, soweit diese bereits in anderen Beteiligungen der Stadt entlohnt werden.**
4. Im Gesellschaftervertrag wird neu aufgenommen: **Die Beschäftigten der Gesellschaft werden mindestens nach dem aktuellen Tarif des Öffentlichen Dienstes bezahlt**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne

Enthaltung: AfD, FDP+FW+Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Änderung der Gesellschaftsverträge: der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH (GWG) der GWG Service GmbH (GWGs) der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) der Tagungszentrum Stadthalle Kassel mbH (TSK), 101.18.1376, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Hartig

4. **Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co.KG**
Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1377 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Der Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.

3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

7 von 14

Oberbürgermeister Geselle beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Stadtverordneter Berkhout, Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten, möchte wissen, warum unter § 13 (3) der Gemeinde Kaufungen Unterrichtsrechte eingeräumt werden. Oberbürgermeister Geselle teilt dazu mit, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt und bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung eine berichtigte Austauschseite vorgelegt wird.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co.KG Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH, 101.18.1377, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Berkhout, Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten, bringt folgenden Änderungsantrag ein und begründet diesen.

➤ Änderungsantrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Es wird ein § 13 (4) eingefügt mit dem Wortlaut:

„Die Stadt Kassel ist berechtigt, Auskünfte und Informationen zu der Gesellschaft an die Stadtverordnetenversammlung weiterzugeben.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten zum Antrag des Magistrats betr. Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co.KG Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH, 101.18.1377, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. von Rüden

- 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2019; - Liste S4 / 2019 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1384 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die in der nachfolgenden Liste S4/2019 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO

im Ergebnishaushalt in Höhe von 250.000,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von 19.953,76 €.“

Die Fragen der Ausschussmitglieder werden von Oberbürgermeister Geselle, Stadtbaurat Nolda und Stadträtin Völker beantwortet.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2019; - Liste S4 / 2019 -, 101.18.1384, wird **zugestimmt**. 9 von 14

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mijatovic

- 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1389 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.“

Im Rahmen einer kontroversen Diskussion beantwortet Oberbürgermeister Geselle und Stadtbaurat Nolda die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke, AfD (1)
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung), 101.18.1389, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, bringt folgenden Änderungsantrag ein und begründet diesen.

10 von 14

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Absatz 1 des § 17 in der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Satzung tritt am 1. September 2019 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft. Für bereits vor dem 1. Januar 2019 begonnene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen dieser Satzung fort.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: CDU, AfD (1), FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke

Enthaltung: AfD (1)

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung), 101.18.1389, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Düsterdieck, Fraktion Kasseler Linke, bringt folgenden Änderungsantrag ein und begründet diesen.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Zuge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Kassel ist eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B für die nächsten 5 Jahre nicht vorgesehen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: AfD (1), Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne

Enthaltung: AfD (1)

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung), 101.18.1389, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dreyer

- 7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2019; - Liste S5 / 2019 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1394 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die in der nachfolgenden Liste S5/2019 enthaltenen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO

im Ergebnishaushalt in Höhe von 7.500,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von 440.000,00 €.“

Stadtbaurat Nolda und Stadträtin Gote beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2019; - Liste S5 / 2019 -, 101.18.1394, wird **zugestimmt**. 12 von 14

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Düsterdieck

8. Organspendeausweis

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
- 101.18.1306 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

9. "Public Money - Public Code" als Grundsatz bei der Softwarebeschaffung

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
- 101.18.1330 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

**10. Einführung einer Satzung über die Durchführung von
Einwohnerbefragungen und einer Bürgerbefragungs-App**

Antrag der AfD-Fraktion
- 101.18.1331 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

11. Änderung Ortsbezirksgrenzen

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1335 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

**12. Strukturwandel im Kasseler Einzelhandel - Leerstände verhindern,
Potenziale ausschöpfen**

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1344 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

13. Erhöhung Bußgelder für wilde Müllentsorgung

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1346 -

13 von 14

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

14. Ölabscheideanlage für neues Feuerwehrhaus

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1353 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

15. Stand und nächste Planungsschritte zur Schulbausanierung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des
Stadtverordneten Andreas Ernst
- 101.18.1361 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

16. Stellungnahme von MEBI e. V.

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.1383 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

17. Kooperation- und Beteiligungsformate bei der Digitalisierung in Kassel

Anfrage der Fraktion FDP+ Freie Wähler + Piraten
- 101.18.1392 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 18. ÖPNV-Nutzung für Schulen und Kitas vereinfachen**
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
- 101.18.1395 -

14 von 14

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

Ende der Sitzung: 19:13 Uhr

Volker Zeidler
Vorsitzender

Cenk Yildiz
Schriftführer

Vorlage Nr. 101.18.1237

4. März 2019
1 von 7

Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Mitberichtersteller/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich ihrer Verantwortung für die Gewährleistung einer stadtgerechten Mobilität in Kassel bewusst und erkennt an, dass dafür der Kfz-Anteil insbesondere bei innerstädtischen Fahrten kurzer Wegestrecken spürbar gesenkt werden muss. Ein adäquates Mittel dafür besteht u. a. in der deutlich beschleunigten Förderung des Radverkehrs. Mit dem Ziel, mehr Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer zu erreichen, soll als Planungs- und Umsetzungsgrundsatz die Trennung der Verkehrsarten gelten.
- II. Die Stadtverordnetenversammlung
 - (1) beauftragt den Magistrat bei der Abwägung von Planungsvarianten innerhalb von Straßenbauprojekten die Belange des Radverkehrs mit hohem Gewicht im Rahmen der geltenden Regelwerke zu berücksichtigen. Sofern in den Regelwerken Mindestmaße für den Radverkehr angegeben sind, sollen diese – soweit baulich möglich – nicht zum Ansatz kommen, sondern es sollen Regelmaße verwendet werden. In jedem Fall ist die Aneinanderreihung von Mindestmaßen zu vermeiden.
 - (2) beauftragt den Magistrat den Radverkehr über längere Strecken einheitlich zu gestalten und in kontinuierlicher Form zu führen. Netzlücken im Haupt- und Nebennetz des Radverkehrs sind zu schließen. Sofern Rad- und Fußverkehr nebeneinander auf einem Niveau geführt werden, sind diese deutlich erkennbar voneinander zu trennen. Um existierende Konflikte zu vermindern, werden bestehende Infrastrukturen, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, schrittweise angepasst.

(3) beauftragt den Magistrat einen besonderen Schwerpunkt beim Ausbau sicherer Radrouten auf die Strecken entlang von Hauptverkehrsstraßen zu richten. 2 von 7

(4) beauftragt den Magistrat im Nebenstraßennetz die Radrouten komfortabel und durchgängig befahrbar herzustellen und den Kfz-Durchgangsverkehr dort geeignet zu reduzieren bzw. zu entschleunigen.

(5) beauftragt den Magistrat die Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur im Umkreis von 500 m um Schulen und Kindergärten sicherer zu machen. Sofern verkehrsbehördliche Maßnahmen sinnvoll erscheinen, bittet die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister entsprechende Anordnungen zu treffen.

(6) bittet den Oberbürgermeister notwendige verkehrsbehördliche Anordnungen zu treffen, sodass an Lichtsignalanlagen aufgeweitete Radaufstellbereiche oder andere sichere und für den Kfz-Verkehr deutlich wahrnehmbare Radverkehrsführungen entstehen und i. d. R. kontaktlose Technologien zur Grünzeitanforderung für Radfahrer eingesetzt werden.

(7) beauftragt den Magistrat ein Programm zur Steigerung der Anzahl der Radabstellplätze in Ausführung und Ausstattung nach dem Stand der Technik aufzulegen.

Als grobes Maß für den Bedarf gilt dabei, dass die Anzahl öffentlich nutzbarer Radabstellplätze in einem Bezugsgebiet ca. 20 % der Anzahl der Kfz-Stellplätze im öffentlichen Raum betragen soll.

(8) beauftragt den Magistrat eine als dauerhaft angelegte Kampagne für mehr Rücksichtnahme im Verkehr, die alle Verkehrsarten adressiert, in Verbindung mit fördernder Öffentlichkeitsarbeit für den Rad- und Fußverkehr sowie den Öffentlichen Personennahverkehr aufzulegen.

III. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich bewusst, dass zur Förderung des Radverkehrs flächenbezogene Zielkonflikte mit anderen Verkehrs- bzw. Nutzungsarten gelöst werden müssen. Der Magistrat wird deshalb aufgefordert, bei allen künftigen Maßnahmen die Bedarfe für den fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr kritisch zu bewerten und auch Planungsvarianten vorzuschlagen, bei denen Fahrspuren bzw. Kfz-Stellplätze ganz oder teilweise wegfallen. Dabei ist jeweils aufzuzeigen, wie bzw. zu welchem Grad die bisherigen Verkehrs- und Nutzungsfunktionen zukünftig erfüllt werden können.

IV. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich bewusst, dass für den beschleunigten Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur mehr Ressourcen als

bisher notwendig sind. Der Magistrat wird deshalb aufgefordert, noch im Jahr 2019 mindestens eine zusätzliche, unbefristete Stelle für den Radverkehr einzurichten und ab dem Jahr 2020 zwei weitere, unbefristete Stellen einzuplanen.

Darüber hinaus sollen ab 2020 pro Jahr mindestens 500.000 Euro zusätzlich für Radverkehrsmaßnahmen in den Haushalt eingeplant werden, die vorwiegend als städtische Eigenanteile für spezifisch geförderte Radverkehrsprojekte dienen können. Angestrebt wird, dass mit Eigenmitteln und Förderung im Durchschnitt mindestens 1,5 Mio. Euro zusätzlich pro Jahr für den Radverkehr aufgewandt werden.

- V. Der Magistrat wird aufgefordert, die originären Radverkehrsmittel transparent im Haushalt abzubilden.
- VI. Der Magistrat wird aufgefordert, einmal jährlich über die Fortschritte der Radverkehrsförderung im zuständigen Ausschuss zu berichten.“

Begründung:

zu I:

Ausgangspunkt für diesen Antrag sind die Ergebnisse der Bearbeitung des Radverkehrskonzepts der Stadt Kassel und die Forderungen der Initiative Rad-Entscheid Kassel. Die Stadt Kassel steht mit der Initiative weiterhin im Dialog und wird die Zusammenarbeit fortsetzen. Im Rahmen dieser gemeinsamen Erörterungen wird der Antrag ggfs. im weiteren Verfahren überarbeitet werden.

Eine Steigerung des Radverkehrsanteils kann verschiedenen akuten Herausforderungen der städtischen Mobilität begegnen:

- Die Radverkehrsförderung soll helfen, den Flächenbedarf für urbane Mobilität zu senken. Die Straßenräume sind zu einem erheblichen Teil durch den ruhenden Kfz-Verkehr belegt. Ein privater Pkw steht an den meisten Stunden des Tages und blockiert die knappe Fläche im öffentlichen Raum. Diese Fläche könnte besser genutzt werden, beispielsweise für den Fuß- und Radverkehr oder mehr Grün im Straßenraum. Die Einrichtung von Radverkehrsanlagen oder Radabstellanlagen kann Nutzungsbarrieren senken und das Rad als alltägliches Verkehrsmittel stärker integrieren.
- Die Radverkehrsförderung soll dazu beitragen, dass weniger Unfälle mit Radfahrern und Fußgängern passieren. Die Thematik Sicherheit ist insbesondere im Straßenverkehr eine essentielle Stellschraube, um Menschen zur Nutzung verschiedener Verkehrsmittel zu animieren. Die Installation von guten Radverkehrsanlagen und die damit einhergehende Sichtbarkeit und Flächen-

zuweisung auf Hauptverkehrsstraßen, steigert die Sicherheitswahrnehmung der Radfahrenden und kann somit zu einer Steigerung des Radverkehrsanteils beitragen. 4 von 7

- Die Radverkehrsförderung soll die städtische Luft sauberer machen und helfen, Fahrverbote zu vermeiden. Die schlechte Luftqualität in Deutschlands Städten ist ein aktuelles Thema, welches in der Diesel-Debatte und den Fahrverboten in einzelnen Städten ihren bisherigen Höhepunkt findet. In der Stadt Kassel wurde der Grenzwert der NO₂- Gesamtkonzentration im Jahr 2017 knapp eingehalten, die Jahre zuvor war er leicht erhöht. Eine Steigerung des Radverkehrsanteils kann zu einer Entlastung der Luftverschmutzung beitragen.
- Die Radverkehrsförderung soll das Wohnen und Leben entlang von Hauptverkehrsstraßen leiser und erträglicher machen. Eine Untersuchung der WHO aus dem Jahr 2011 belegt, dass sich in Europa jeder Dritte durch Verkehrslärm tagsüber belästigt fühlt und zusätzlich jeder Fünfte im nächtlichen Schlaf gestört wird. Diese Zusammenhänge machen das Thema Lärm zu einem der bedeutendsten Umweltthemen der Gegenwart. Insbesondere der Gesundheitsgefährdung durch Lärm kann eine Erhöhung des Radverkehrsanteils entgegenwirken.
- Die Radverkehrsförderung soll zur Verringerung des Energiebedarfs und des CO₂-Ausstoßes für urbane Mobilität beitragen. Aufgrund des globalen Energiebedarfs in Kombination mit der Endlichkeit der vorhandenen Ressourcen ist eine Steigerung ressourcenschonender Fortbewegung nötig. Gute und barrierefreie Radabstellanlagen in Wohnungsnähe und an den potentiellen Zielen können Menschen bewegen, kurze Wege auch mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Um die genannten Ziele zu erreichen, müssen im Durchschnitt mehr Wege als heute mit dem Rad, statt mit dem Auto zurückgelegt werden. Eine nachhaltige Verlagerung zugunsten des Radverkehrs in Kassel gelingt jedoch nur, wenn dieser strategisch gefördert wird.

zu II:

- (1) Der Begriff der Straße ist weit gefasst. Es fallen hierunter alle Bestandteile, z. B. Gehwege, Radverkehrsanlagen, Grünstreifen, Parkraum, Anlagen des ÖPNV und Fahrbahnen. Radverkehrsprojekte sind also in diesem Sinn immer Straßenbauprojekte. Aus planungsrechtlichen Gründen muss die Variantenabwägung Teil der konkreten Planung bleiben. Es gibt Randbedingungen, z.B. Bebauung oder Vegetation, bei denen man vor der Entscheidung steht, eine Variante entweder mit Mindestmaßen oder eben gar nicht zu realisieren. In vielen Fällen ist dann eine Lösung mit Mindestmaßen ebenfalls als kurzfristige Lösung denkbar. Solche Varianten komplett

auszuschließen, würde dem Anspruch von integrierter Planung nicht gerecht. Eine Kombination aus Mindestmaßen ist hingegen zu vermeiden. 5 von 7

- (2) Es ist klar, dass eine kontinuierliche Führung des Radverkehrs der Leichtigkeit und Sicherheit für alle Verkehrsarten zuträglich ist. In gewachsenen urbanen Strukturen ist die Verwirklichung dieses Anspruchs nicht immer leicht, die Bemühungen sollen aber deutlich verstärkt werden. Die getrennte Führung von Rad- und Fußverkehr ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen technischen Entwicklungen (z. B. höhere Geschwindigkeiten durch Elektroantriebe oder größere Massen durch Lastenräder) richtig und notwendig. Der Begriff der einheitlichen Führung stellt vor allem auf die Breite, die farbliche Wirkung und Materialität der Radverkehrsanlage und der Trennungselemente zu anderen Verkehrsarten ab.

Die kontinuierliche Führungsform stellt insbesondere auf die Art der Radverkehrsanlage ab, die möglichst über längere Strecken und mehrere Knotenpunkte hinweg unterbrechungsfrei möglich sein soll.

- (3) Hauptverkehrsstraßen realisieren oft kurze Verbindungen zwischen wichtigen Quellen und Zielen. Die gefühlte Unsicherheit beim Fahren unter dem Eindruck hoher Kfz-Verkehrsstärken hält viele Menschen von Radfahren ab. Darüber hinaus stellen Hauptverkehrsstraßen oft entscheidende Querungshindernisse für Radrouten im Nebenstraßennetz dar. Um den Radverkehr spürbar zu fördern, müssen deshalb vor allem die Hauptverkehrsstraßen und deren Knotenpunkte betrachtet werden.
- (4) In Kassel verlaufen einige relevante Radrouten durch das Nebenstraßennetz. Teilweise erspart man sich dadurch schwierige Steigungen, in der Regel profitieren Radfahrende aber von geringen Kfz-Verkehrsstärken und niedrigeren Geschwindigkeiten. Trotzdem sind einige Strecken teilweise wegen des Kfz-Durchgangsverkehrs, teilweise wegen des ruhenden Kfz-Verkehrs nur bedingt komfortabel nutzbar. In den Abschnitten des Nebenstraßennetzes, in denen wichtige Radrouten liegen, sollen deshalb gezielte verkehrsbehördliche und/oder bauliche Maßnahmen zum Attraktiveren des Radverkehrs ergriffen werden.
- (5) Radverkehrsinfrastruktur, die so gestaltet ist, dass Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern keine Sorge bei der Nutzung des Fahrrads auf dem Weg zur Schule/Kindergarten haben, muss letztlich das Ziel aller Bemühungen sein, weil vor allem die Gruppe der grundsätzlich interessierten, aber unsicheren Verkehrsteilnehmer das größte Potential zur Steigerung des Radanteils bietet. Wer sich in früher Jugend daran gewöhnt, kurze Wege eben nicht motorisiert zurückzulegen, wird diese Option tendenziell auch im Erwachsenenalter im Kopf haben. Es geht hier also um die Nachhaltigkeit mobilitätsplanerischer Maßnahmen. Darüber hinaus werden Kinder, Eltern

und Anwohner von den negativen Folgen des Bring- und Holverkehrs entlastet.

6 von 7

- (6) Lichtsignalanlagen (LSA) an sich sind zunächst sicher, solange sich alle Verkehrsteilnehmer an die Regeln halten. Allerdings werden die meisten LSA-Knotenpunkte schon allein flächenmäßig vom Kfz-Verkehr dominiert. Gerade in engen Bereichen oder bei hoher Kfz-Verkehrsbelastung sind Radfahrende teilweise schwer wahrzunehmen. Das soll verbessert werden. Darüber hinaus ist die Einbindung von Rädern in die verkehrsabhängige LSA-Steuerung bisher teilweise nur durch Tastenanforderung möglich. Soweit technisch möglich sollen berührungsfreie Verfahren zum Einsatz kommen. Ein pauschaler Beschluss für alle LSA-Kreuzungen ist nicht möglich, weil das entsprechende Regelwerk komplex ist und von örtlich unterschiedlichen Faktoren beeinflusst wird. Insgesamt werden hier u. a. auch straßenverkehrsbehördliche Entscheidungen berührt, die sich im Wesentlichen einer politischen Beschlussfassung entziehen.
- (7) Es ist klar, dass an zahlreichen wichtigen Orten in Kassel Radabstellplätze fehlen. Eine pauschale Aussage mit absoluten Zahlen ist jedoch nicht praktikabel. Der 20%-Ansatz markiert eine realistisch wirkende Größenordnung. Für die Innenstadt von Kassel würde das beispielsweise bedeuten, dass auf die rund 900 öffentlichen Kfz-Stellplätze mindestens rund 180 öffentliche Fahrradabstellplätze kommen sollen.
- (8) Dreh- und Angelpunkt für ein ausreichendes Sicherheitsgefühl von Fußgängern und Radfahrern im öffentlichen Verkehrsraum sind die Einhaltung der bestehenden Verkehrsregeln, gegenseitige Rücksichtnahme und tendenziell defensives Fahrverhalten. Hierfür sind ein breiter öffentlicher Diskurs und geeignete Öffentlichkeitsarbeit geeignete Mittel, die systematisch und dauerhaft etabliert werden sollen. Dabei sollen auch die vielfältigen, bereits bestehenden regelmäßigen Aktionen unterschiedlichster Akteure einbezogen werden.

zu III:

Die Fläche im öffentlichen Verkehrsraum ist endlich. In der Regel begrenzen Bebauung, Bepflanzung oder Topografie die beliebige Ausdehnung von Verkehrsflächen. Die Fußverkehrsflächen sollen nicht beschnitten, sondern tendenziell eher erweitert werden. Es wird darüber hinaus auch Platz für Bäume etc. benötigt. In letzter Konsequenz bedeutet das, dass je nach Örtlichkeit Fläche vom fließenden oder ruhenden Kfz-Verkehr künftig für den Radverkehr umgenutzt werden muss. Auch hier gilt, dass dies nicht pauschal beschlossen werden kann, sondern bei konkreten Planungen örtlich abgewogen werden muss. Je nach Verkehrsfunktion der betreffenden Straße bzw. Nutzungsfunktion des angrenzenden Gebiets können sich dabei Entscheidungen für oder gegen die Ausweitung von Radverkehrsanlagen

ergeben. Gleichwohl sollen die Prämissen bei der planerischen Abwägung deutlich zugunsten der Förderung des Radverkehrs verschoben werden. 7 von 7

zu IV:

Die beschleunigte Umsetzung von Radverkehrsmaßnahmen ist nur mit mehr Ressourcen möglich. Da die vorhandenen Ressourcen vollständig gebunden sind und eine bloße Verschiebung innerhalb des Verkehrsbereichs Lücken bei der Abarbeitung anderer Pflichtaufgaben verursachen würde, muss eine Ressourcenausweitung vorgenommen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass pro Stelle als zusätzlicher Planungsingenieur ca. 0,5 Stellen Unterstützungskräfte (z. B. planungstechnischer Dienst) nötig sind.

zu V:

Die Zuordnung soll erfolgen soweit dies praktikabel ist. Zur Aufwandsreduktion sind ggf. auch plausibilisierte Überschlagsrechnungen zulässig.

zu VI:

Der Bericht soll schriftlich erfolgen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Februar 2019 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1376

25. Juni 2019
1 von 2

**Änderung der Gesellschaftsverträge:
der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH (GWG)
der GWG Service GmbH (GWGs)
der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro)
der Tagungszentrum Stadthalle Kassel mbH (TSK)**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH vom 3. September 2018 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) zugestimmt.
- b. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der GWG Service GmbH vom 3. September 2018 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) zugestimmt.
- c. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der GWG Projektentwicklung GmbH vom 25. Oktober 2018 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) zugestimmt.
- d. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH vom 9. September 2005 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) zugestimmt.
- e. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

Die Stadt Kassel ist Alleingeschafterin der GWG, die wiederum 100% der Anteile an der GWG Service GmbH und an der GWG Projektentwicklung GmbH hält. Weiterhin ist die Stadt Kassel Alleingeschafterin der Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH.

In allen vier Gesellschaften besteht Personenidentität hinsichtlich der alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführung.

2 von 2

Gemäß § 181 BGB kann ein Vertreter, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Dies heißt, dass er nicht mehrere Gesellschaften gleichzeitig bei Geschäften untereinander vertreten kann.

Eine Befreiung von diesem Verbot ist z. B. durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich. Bei den Gesellschaftsverträgen von GWGs und GWGpro ist diese Befreiung in Bezug auf Rechtsgeschäfte mit der GWG bereits verankert. Bei den Gesellschaftsverträgen von GWG und TSK ist diese Befreiung nicht berücksichtigt.

Um wirksame Rechtsgeschäfte schließen zu können, müssen die Vertreter beider Parteien (die von einem gemeinsamem Dritten vertreten werden) von dem Verbot der Mehrfachvertretung befreit sein.

Die Änderung der Gesellschaftsverträge soll alle vier Gesellschaften in die Lage versetzen, wechselseitig Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Die Aufsichtsräte der GWG, der GWGs und der GWGpro haben in ihrer Sitzung am 28. März 2019 über die Änderung der Gesellschaftsverträge aller vier Gesellschaften beraten und den jeweiligen Gesellschafterversammlungen empfohlen, die entsprechenden Gesellschaftsverträge dahingehend zu ändern, dass der/die Geschäftsführer/in von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit werden. Darüber hinaus sollte der Gesellschaftsvertrag der GWGs im § 13 Abs. 4 redaktionell angepasst werden (Anlage Seite 3).

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 3. Juni 2019 beschlossen

Christian Geselle
Oberbürgermeister

**Synopse der geänderten Regelungen -
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH (GWG)**

GWG - Aktuelle Fassung 03.09.2018	Änderung neu
§ 7 Geschäftsführung/Vertretung	§ 7 Geschäftsführung/Vertretung

<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere.</p> <p>(2) Es kann ein/e stellvertretende/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Diese/r soll im Handelsregister als Stellvertreter/in eingetragen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages für die/den Geschäftsführer/in gelten sinngemäß auch für die/den stellvertretende/n Geschäftsführer/in.</p> <p>(3) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Ist der/die Geschäftsführer/in verhindert, vertritt der/die stellvertretende Geschäftsführer/in die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, vertritt jede/r von ihnen die Gesellschaft allein.</p> <p>Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, vertritt diese/r die Gesellschaft allein.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere.</p> <p>(2) Es kann ein/e stellvertretende/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Diese/r soll im Handelsregister als Stellvertreter/in eingetragen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages für die/den Geschäftsführer/in gelten sinngemäß auch für die/den stellvertretende/n Geschäftsführer/in.</p> <p>(3) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Ist der/die Geschäftsführer/in verhindert, vertritt der/die stellvertretende Geschäftsführer/in die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, vertritt jede/r von ihnen die Gesellschaft allein.</p> <p>Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, vertritt diese/r die Gesellschaft allein.</p> <p><u>Der/Die Geschäftsführer/in ist von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit.</u></p>
--	--

(5) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(5) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

**Synopse der geänderten Regelungen -
GWG Service GmbH (GWGs)**

GWGs - Aktuelle Fassung 03.09.2018	Änderung neu
§ 13 Geschäftsführung	§ 13 Geschäftsführung
<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere.</p> <p>(2) Es kann ein/e stellvertretende/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Diese/r soll im Handelsregister als Stellvertreter/in eingetragen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages für die/den Geschäftsführer/in gelten sinngemäß auch für die/den stellvertretende/n Geschäftsführer/in.</p> <p>(3) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. Der erste Geschäftsführer wird von der Gesellschafterin bei der Gründung der Gesellschaft berufen.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Ist der/die Geschäftsführer/in verhindert, vertritt der/die stellvertretende Geschäftsführer/in die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertritt jede/r von ihnen die Gesellschaft allein.</p> <p>Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, vertritt diese/r die Gesellschaft allein.</p> <p>(5) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere.</p> <p>(2) Es kann ein/e stellvertretende/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Diese/r soll im Handelsregister als Stellvertreter/in eingetragen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages für die/den Geschäftsführer/in gelten sinngemäß auch für die/den stellvertretende/n Geschäftsführer/in.</p> <p>(3) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. Der erste Geschäftsführer wird von der Gesellschafterin bei der Gründung der Gesellschaft berufen.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Ist der/die Geschäftsführer/in verhindert, vertritt der/die stellvertretende Geschäftsführer/in die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer innen bestellt, vertritt jede/r von ihnen die Gesellschaft allein.</p> <p>Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, vertritt diese/r die Gesellschaft allein.</p> <p>(5) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p>

(6) Die/der Geschäftsführer/in, im Vertretungsfall die/der stellvertretende Geschäftsführer/in, werden für Geschäfte mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

(6) Der/Die Geschäftsführer/in ist von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit.

**Synopse der geänderten Regelungen -
GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro)**

GWGpro - Aktuelle Fassung 25.10.2018	Änderung neu
§ 14 Geschäftsführung, Vertretung	§ 14 Geschäftsführung, Vertretung
<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern/innen gemeinsam oder von einem/r Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Jedem/r Geschäftsführer/in kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.</p> <p>(2) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. Der/Die erste Geschäftsführer/in wird von der Gesellschafterin bei der Gründung der Gesellschaft berufen.</p> <p>(3) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(4) Der/Die Geschäftsführer/in wird für Geschäfte der Gesellschaft mit der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung vom Verbot des Selbstkontrahierens von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern/innen gemeinsam oder von einem/r Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Jedem/r Geschäftsführer/in kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.</p> <p>(2) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. Der/Die erste Geschäftsführer/in wird von der Gesellschafterin bei der Gründung der Gesellschaft berufen.</p> <p>(3) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(4) <u>Der/Die Geschäftsführer/in ist von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit.</u></p>

**Synopse der geänderten Regelungen -
Tagungszentrum Stadt Kassel GmbH (TSK)**

TSK - Aktuelle Fassung 09.06.2005	Änderung neu
§ 7 Geschäftsführung/Vertretung	§ 7 Geschäftsführung/Vertretung
<p>(1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird durch eine(n) Geschäftsführer/in vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, vertritt jede(r) die Gesellschaft allein.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird durch eine(n) Geschäftsführer/in vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, vertritt jede(r) die Gesellschaft allein. <u>Der/Die Geschäftsführer/in ist von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit.</u></p>

Vorlage Nr. 101.18.1377

25. Juni 2019
1 von 3

Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co.KG
Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Der Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Stadtverordnetenversammlung hatte in Ihrer Sitzung am 8. April 2019 (Vorlagen-Nummer: 101.18.1252) den Beschluss gefasst, den Magistrat zu beauftragen, die Gründung der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG vorzubereiten.

Gegenstand des Unternehmens der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co.KG soll sei:

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel. Die Gesellschaft kann Bau-, Umbau- und Sanierungstätigkeiten an/ auf Gebäuden und Grundstücken der Stadt Kassel vornehmen, welche sie im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen an die Stadt Kassel vermietet und verpachtet.
- (2) Die Gesellschaft kann Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zum Zwecke der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel erwerben, mieten und pachten, soweit diese der Daseinfürsorge der Stadt Kassel dienen.

- (3) Die Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel tätig. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist der Gesellschaft untersagt. 2 von 3

Die Gesellschaft soll rein vermögensverwaltend für die Stadt Kassel tätig werden. Eine gewerbliche Betätigung ist ihr untersagt. Die Gesellschafter der KG sind die Stadt Kassel und Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH.

Gegenstand des Unternehmens der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH soll sein:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG sowie deren Geschäftsführung und Verwaltung. Deren Geschäftsgegenstand ist die Erbringung von allen Leistungen im Zusammenhang mit der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel. Die Gesellschaft kann Bau-, Umbau- und Sanierungstätigkeiten an/auf Gebäuden und Grundstücken der Stadt Kassel vornehmen, welche sie im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen an die Stadt Kassel vermietet und verpachtet. Die Gesellschaft kann Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zum Zwecke der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel erwerben und mieten bzw. pachten. Die Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel tätig.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

Die Gesellschaft übernimmt die persönliche Haftung für die Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG. Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Kassel.

Um die gewerbliche Entprägung der Gesellschaft noch zu verstärken, wurde in die Firmierung das Wort „Verwaltungs-“ eingefügt. Darüber hinaus, ist es der Gesellschaft untersagt, sich gewerblich zu betätigen.

Die Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG soll auf Dauer im Eigentum der Stadt gehalten werden. Dies wird nochmals verstärkt durch die Formulierung des § 12 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG.

Dieser lautet wie folgt: „Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Gesellschaft auf Dauer errichtet ist, dauerhaft in der Hand der Stadt Kassel gehalten werden soll und eine Abtretung von Gesellschaftsanteilen daher den mit der Gründung dieser Gesellschaft verfolgten Zwecken zuwiderlaufen würde.“

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert.

3 von 3

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 2019 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

**Gesellschaftsvertrag der
Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG**

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12.2019.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel. Die Gesellschaft kann Bau-, Umbau- und Sanierungstätigkeiten an/ auf Gebäuden und Grundstücken der Stadt Kassel vornehmen, welche sie im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen an die Stadt Kassel vermietet und verpachtet.
- (2) Die Gesellschaft kann Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zum Zwecke der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel erwerben, mieten und pachten, soweit diese der Daseinsfürsorge der Stadt Kassel dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel tätig. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist der Gesellschaft untersagt.

§ 3

Gesellschaftskapital, Gesellschafter

- (1) Das Gesellschaftskapital beträgt € 10.000.
- (2) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH mit einem Stammkapital von € 25.000 und Sitz in Kassel, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts ... unter Nr. ... Die Komplementärin ist am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt und zur Abgabe einer Stimme in der Gesellschafterversammlung und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.
- (3) Alleinige Kommanditistin ist die Stadt Kassel (Alleinkommanditistin).
- (4) Die Alleinkommanditistin der Gesellschaft ist mit folgender Pflichteinlage beteiligt:
 - Die Stadt Kassel erbringt € 10.000.
- (5) Die Pflichteinlage entfällt auf die Hafteinlage der Kommanditistin (Kapital I). Diese ist als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Die Pflichteinlagen sind in bar zu erbringen. Sie sind spätestens mit der Eintragung der Hafteinlage im Handelsregister an die Gesellschaft vollständig zu leisten.
- (6) Das Kapital I (Festkapital) bildet das stimmberechtigte Gesellschaftskapital.

§ 4

Gesellschaftskonten

- (1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I, ein Verrechnungskonto, ein Verlustvortragkonto und bei Bedarf ein Darlehenskonto geführt.
 - a.) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil der Kommanditistin gebucht. Das Konto ist fest und unverzinslich.
 - b.) Auf dem Verrechnungskonto werden die Einlagen und Entnahmen, die Gewinnanteile und der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten gebucht. Das Guthaben auf dem Verrechnungskonto wird bei Ausscheiden eines Gesellschafters mit seinem auf dem Verlustvortragkonto ausgewiesenen Verlustanteil verrechnet, ebenso bei Liquidation und im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft. Im Falle einer Insolvenz können aus diesem Kapitalkonto keine Insolvenzforderungen geltend gemacht werden, bei einer Liquidation können Ansprüche hieraus erst nach Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger ausgeglichen werden (Eigenkapitalcharakter). Guthaben/Schulden auf dem Kapitalkonto II sind mit zwei Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB nach der Zinsstaffelmethode Tag genau zu verzinsen. Die Rundung des Zinssatzes erfolgt auf zwei Nachkommastellen. Die Zinsverbuchung erfolgt einmalig zum Ablauf des Geschäftsjahres. Die vorgenannten Zinsen auf das Kapitalkonto II stellen im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Aufwand bzw. Ertrag dar.

- c.) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter betreffenden etwaigen Verlustanteile gebucht. Eine Pflicht der Kommanditisten zum Ausgleich dieses Kontos durch Einzahlungen besteht nicht. Die Gesellschafter haften für Verluste nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Solange und soweit ein Verlustvortragskonto für einen Gesellschafter besteht, sind die Gewinnanteile künftiger Geschäftsjahre dieses Gesellschafters diesem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Das Konto ist unverzinslich.
 - d.) Soweit der Gesellschafter aufgrund besonderer Darlehensvereinbarungen Darlehensgeber oder Darlehensnehmer der Gesellschaft ist, werden die entsprechenden Darlehensbeträge auf besonderen Darlehenskonten verbucht. Die Fälligkeit und die Verzinsung solcher Darlehen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Darlehensvereinbarungen. Die Darlehenszinsen sind Aufwand bzw. Ertrag der Gesellschaft.
- (2) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütung nach § 5 Abs. 4 gutgeschrieben und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird. Das Verrechnungskonto der Komplementärin wird mit zwei Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB nach der Zinsstaffelmethode Tag genau zu verzinsen. Die Rundung des Zinssatzes erfolgt auf zwei Nachkommastellen. Die Zinsverbuchung erfolgt einmalig zum Ablauf des Geschäftsjahres. Die vorgenannten Zinsen auf das Kapitalkonto II stellen im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Aufwand bzw. Ertrag dar.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Den Kommanditisten steht ebenfalls das Recht und die Pflicht zur Geschäftsführung zu. § 164 HGB findet insoweit keine Anwendung. Von diesem Recht kann kein Kommanditist dieser Gesellschaft ausgeschlossen werden. § 115 Abs. 1 HGB gilt entsprechend. Die Komplementärin verpflichtet sich, von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.
- (3) Die Komplementärin und die Kommanditisten führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, diesem und ihrem eigenen Gesellschaftsvertrag. Die Komplementärin hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten.
- (4) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind bei allen Rechtshandlungen mit oder gegenüber der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte bedürfen zu ihrer Vornahme durch die Komplementärin der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a.) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten, sofern ihr Umfang im Einzelfall jeweils 100 T€ im Laufe des Geschäftsjahres übersteigt;
 - b.) Bestellung von Pfandrechten;
 - c.) Erteilung und Entzug von Prokuren und Handlungsvollmachten;

- d.) Erhebung von Klagen und Abschluss von Vergleichen;
- e.) Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen;
- f.) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- g.) Erwerb und Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen;
- h.) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- i.) der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne des AktG;
- j.) Kündigung und Abschluss von Pachtverträgen
- k.) alle anderen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen; als solche sind insbesondere anzusehen: Abschluss, Änderung oder Beendigung aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als € 50.000. Dies gilt nicht, wenn entsprechende Maßnahmen bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Der Wert bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich nach dem Jahreswert der Leistungen.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Ort der Gesellschafterversammlung ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Die Stimmrechte der Gesellschafter entsprechen ihren jeweiligen Beteiligungsverhältnissen.
- (3) Die Gesellschafter beschließen in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (4) Eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals ist in folgenden Angelegenheiten erforderlich:
 - a.) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b.) die Entlastung, Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Gesellschafter;
 - c.) Feststellung des Wirtschaftsplans;
 - d.) Wahl des Abschlussprüfers;
 - e.) Änderungen des Gesellschaftsvertrags und des Unternehmensgegenstands, die Aufnahme neuer und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige oder Tätigkeitsbereiche;
 - f.) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 - g.) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile;

- h.) die Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern;
 - i.) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft;
 - j.) eine von den in § 9 festgelegten Grundsätzen abweichende Gewinnverwendung und -verteilung;
 - k.) Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne des AktG;
 - l.) die Bildung von Rücklagen;
 - m.) die Umwandlung oder Änderung der Rechtsform der Gesellschaft.
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses statt und ist von der Komplementärin einzuberufen. Die Tagesordnung hat mindestens die in Absatz 4 lt. a.) bis d.) genannten Punkte zu enthalten.
 - (6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Komplementärin einzuberufen, wenn nach diesem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn ein Gesellschafter es verlangt.
 - (7) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform durch den Geschäftsführer der Komplementärin. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe des Ladungsschreibens per Brief an die letzte bekannte Anschrift der Gesellschafter zur Post oder die letzte bekannte E-Post-Adresse. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.
 - (8) Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht in jedem Fall dem Geschäftsführer der Komplementärin zu, im Falle seiner Verhinderung demjenigen Kommanditisten, der über den größten Anteil am Festkapital der Gesellschaft verfügt.
 - (9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so haben die geschäftsführenden Gesellschafter innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
 - (10) Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, andere Gesellschafter, Nießbrauchberechtigte an Gesellschaftsanteilen oder Personen, die kraft Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Gesellschafterversammlung beschließen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform.
 - (11) Beschlüsse der Gesellschafter können auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist er von der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich sämtlichen Gesellschaftern mitzuteilen.

- (12) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von drei Monaten seit Beschlussfassung, wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.
- (13) Soweit die vorstehenden Bestimmungen für einen Beschlussgegenstand keine Regelung enthalten, bestimmen sich die Mehrheitserfordernisse ergänzend nach den Mehrheitsregelungen des Handelsgesetzbuchs und allgemein anerkannter Handelsbräuche.

§ 7

Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unter Beachtung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Jahresabschluss ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 9 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich. Die Komplementärin ist nicht am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft beteiligt.

§ 8

Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin hat Anspruch auf sofortige Erstattung ihrer marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Sie erhält außerdem ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis 4 % p. a. des Stammkapitals der Komplementärin als Haftungsvergütung. Aufwendersatz und Haftungsvergütung werden ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) gezahlt. Die Haftungsvergütung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Soweit das Haftungsrisiko der Komplementärin signifikant ansteigt, ist die Haftungsvergütung entsprechend anzupassen. Die Haftungsvergütung und die Erstattung nach Satz 1 sind auf Ebene der Gesellschaft als Betriebsausgaben zu behandeln.

§ 9

Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) Das sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergebende Geschäftsergebnis ist entsprechend dem Verhältnis der Kommanditanteile zu verteilen. Aus dem Geschäftsergebnis ist zunächst ein etwaiger Verlustvortrag auszugleichen. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Laufe des Geschäftsjah-

res ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter.

- (2) Die Alleinkommanditistin ist - auch im Fall der Liquidation - nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 HGB bleibt unberührt.

§ 10

Verfügungen über Kommanditanteile

- (1) Verfügungen über Kommanditanteile oder Teile davon sind nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln ihrer Kapitalanteile zustimmen.
- (2) Im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Kommanditanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG darf die Zustimmung nur beim Bestehen eines berechtigten Interesses verweigert werden.
- (3) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis ist ausgeschlossen.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan (Investitionsplan) und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan des folgenden Geschäftsjahres nebst Anlage ist bis zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich anzuzeigen. Die kommunalrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 12

Dauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2029 gegenüber den anderen Gesellschaftern

kündigen. Die Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (3) Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Gesellschaft auf Dauer errichtet ist, dauerhaft in der Hand der Stadt Kassel gehalten werden soll und eine Abtretung von Gesellschaftsanteilen daher den mit der Gründung dieser Gesellschaft verfolgten Zwecken zuwider laufen würde.
- (4) Der kündigende Kommanditist scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt oder aufgelöst.
- (5) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese zu liquidieren. Liquidator ist der Geschäftsführer der Komplementärin, sofern die Kommanditisten-Versammlung keinen anderen Liquidator bestellt. Soweit noch weiteres Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, wird der Liquidationserlös anteilig entsprechend den Beteiligungsverhältnissen an dem Kommunalwerk unter deren Gesellschaftern aufgeteilt.

§ 13

Informationsrechte

- (1) Jeder Kommanditist ist berechtigt, von der Geschäftsführung Auskunft über die Lage der Gesellschaft insgesamt und über die einzelnen Geschäfte zu verlangen.
- (2) Er ist berechtigt, jederzeit Einsicht in den Jahresabschluss sowie die Bücher und Papiere der Gesellschaft zu nehmen sowie Abschriften und Fotokopien zu fertigen. Er ist berechtigt, dieses Recht durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechtsberatenden, wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe wahrnehmen zu lassen, ohne selbst anwesend sein zu müssen.
- (3) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG.

§ 14

Teilunwirksamkeit, Vertragsänderungen

- (1) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken zu ergänzen.

- (2) Soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 16

Kosten

Die Kosten der Gründung und der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister trägt die Gesellschaft.

Anmeldung zum Handelsregister (GmbH & Co. KG)

Amtsgericht

– Handelsregister A –

...

Betr.: Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG

Wir, die sämtlichen Gesellschafter, melden zur Eintragung in das Handelsregister an:

1. Wir haben unter der Firma Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG eine Kommanditgesellschaft gegründet.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel. Die Gesellschaft kann Bau-, Umbau- und Sanierungstätigkeiten an/ auf Gebäuden und Grundstücken der Stadt Kassel vornehmen, welche sie im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen an die Stadt Kassel vermietet und verpachtet.

Die Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel tätig. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist der Gesellschaft untersagt.

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin ist
– die Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Kassel, ausweislich des beigefügten beglaubigten Handelsregisterauszugs vom ... eingetragen im HRB ... des Amtsgerichts ...

Alleinige Kommanditistin ist die Stadt Kassel mit einer Haftenlage von € 10.000,00.

2. Die Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH ist zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kassel. Die Geschäftsanschrift lautet

4.

Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH

.....für die Stadt Kassel

Gesellschaftsvertrag der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH

- (2) Sie hat ihren Sitz in Kassel.
- (3) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Durch Auflösung aller Gesellschaften, an der die Gesellschaft beteiligt ist, wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG sowie deren Geschäftsführung und Verwaltung. Deren Geschäftsgegenstand ist die Erbringung von allen Leistungen im Zusammenhang mit der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel. Die Gesellschaft kann Bau-, Umbau- und Sanierungstätigkeiten an/auf Gebäuden und Grundstücken der Stadt Kassel vornehmen, welche sie im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen an die Stadt Kassel vermietet und verpachtet. Die Gesellschaft kann Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zum Zwecke der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel erwerben und mieten bzw. pachten. Die Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel tätig.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Es wird ein Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 25.000 EURO (laufende Nr. 1) ausgegeben. Dieser wird übernommen von der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat.
- (3) Auf den Geschäftsanteil ist sofort eine Einlage in voller Höhe zum Nennbetrag in Geld zu leisten.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von beiden Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können einzelnen oder mehreren Geschäftsführern das Recht verleihen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sie können auch einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG, an der die Gesellschaft als Komplementärin beteiligt ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 befreit.
- (3) Absätze 1) und 2) gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
- (4) Alle Geschäftsführer sind den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterworfen; die Geschäftsführer sind insbesondere verpflichtet, bei Geschäften oder Maßnahmen, die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, des Gesellschaftsvertrages der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG, des Geschäftsführervertrages oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG bedürfen, vor Durchführung des Geschäftes oder der Maßnahme diese einzuholen. In jedem Fall

und ohne Rücksicht auf diese Weisungsbefugnis darf die Geschäftsführung alle über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehenden Rechtsgeschäfte erst nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung tätigen.

- (5) Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG berühren, insbesondere dessen Kündigung, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann für einzelne Geschäfte und Maßnahmen Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 3 beschließen oder einer bestimmten Art von Geschäften und Maßnahmen allgemein zustimmen. Geschäfte und Maßnahmen, denen die Gesellschafterversammlung bereits im Rahmen von Finanz- und Investitionsplänen zugestimmt hat, bedürfen keiner erneuten Zustimmung. Dies gilt auch für Geschäfte und Maßnahmen, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Komplementär einer Kommanditgesellschaft für diese im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis vornimmt.

§ 5

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen, solange die für die kommunalen Gesellschafter zuständige Aufsichtsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- (2) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Ergebnisverwendung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinnes oder des Jahresüberschusses. Die Gesellschafter haben nur insoweit Anspruch auf die Ausschüttung, als die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, können sie auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter in Schriftform (§126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt hat, oder jeder Gesellschafter sich in der genannten Form oder formlos mit der Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen mit der Maßgabe einverstanden erklärt hat, dass die Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder Textform zu erfolgen hat.
- (2) Alle von den Gesellschaftern getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Beschlüsse der Gesellschafter sind schriftlich zu protokollieren; § 48 III GmbHG bleibt unberührt.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Enthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Jeder Euro eines Gesellschaftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (4) Die Frist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit und der Nichtigkeit beträgt zwei Jahre, die Anfechtungsfrist zwei Monate. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Niederschrift für den Gesellschafterbeschluss dem jeweiligen Gesellschafter zugegangen ist.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht anderweitig gesetzlich geregelt, im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 9

Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten und Steuern der Gründung bis zu einer Höhe EUR 2.500,00. Dazu gehören die Kosten der steuerlichen Beratung, Notarkosten, Eintragungs- und Bekanntmachungskosten.

Vorlage Nr. 101.18.1384

13. August 2019
1 von 1

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2019; - Liste S4 / 2019 -**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die in der nachfolgenden Liste S4/2019 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO

im Ergebnishaushalt in Höhe von	250.000,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	19.953,76 €.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung ist gemäß der am 25. September 2018 beschlossenen Richtlinien für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie für die Behandlung zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge oder Mehreinzahlungen zuständig für die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab Beträgen i. H. v. 50.000 € je Einzelmaßnahme sowie bei allen unter Ziffer 4.3.4 genannten Sonderfällen.

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf den Rückseiten der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes beziehungsweise den Kreditbedarf des Finanzhaushalts.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. August 2019 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste S4 / 2019

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Deckende Seite				Empfangende Seite			
		SK	KST	Invest.-Nr.	Betrag in €	SK	KST	Invest.-Nr.	Betrag in €
1	VI	677 10 00	670 00 101		100.00,00	616 12 00	670 00 401		250.000,00
		616 10 00	600 00 103		10.000,00				
		550 01 00	900 00 010		140.000,00				
									250.000,00

2. Finanzhaushalt

Nr.	Dez.	Deckende Seite				Empfangende Seite			
		SK	KST	Invest.-Nr.	Betrag in €	SK	KST	Invest.-Nr.	Betrag in €
2	IV	084 00 10	510 00 211	510 4413 300	19.400,00	084 00 10	510 00 002	510 4414 300	15.000,00
		089 00 10			553,76	089 00 10			4.953,76
									19.953,76

-VI- / -67-
Dezernat/Amt

Kassel, 10.05.19
Sachbearbeiter/in: Hr. Hämmerich
Telefon: 3077

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2019	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	67003 Grün- und Freizeitflächen, Gärtnerei	
Sachkonto	616 12 00 Unterhaltung Grünanlagen	
Kostenstelle	670 00 401 Grün- und Freizeitflächen	
Investitions-Nr.		
Vorgangs-Nr. (falls vorhanden)		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		1.620.000 €
Davon bereits verplant		1.600.000 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		250.000 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	67001 Umweltschutz	
Sachkonto	677 10 00 Aufwendungen f. Sachverst., RA u. Gerichtskosten	100.000 €
Kostenstelle	67000101 Umweltschutz	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	60001 Bauverwaltungsamt	
Sachkonto	616 10 00 Instandh. Geb., Außenanl. (Bauunterh.)	10.000 €
Kostenstelle	600 00 103 Friedhofsangelegenheiten	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	90001 Steuern, Finanzausweisungen, Umlagen	
Sachkonto	550 01 00 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	140.000 €
Kostenstelle	900 00 010 Steuern, Finanzausweisungen, Umlagen	
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		250.000 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Aufgrund des extrem trockenen Jahresverlaufs 2018 hat sich die Zahl der zur Verkehrssicherung notwendigen Pflegeaufträge überproportional gesteigert. Aktuell sind innerhalb des Baumbestandes von 86.317 rund 6500 Pflegeaufträge offen, davon sind 1500 Aufträge, in den Vorjahren 600-700 Aufträge unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen bereits in Bearbeitungsverzug. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist damit in Gefahr.

Diese Qualität der Auswirkungen auf den städt. Baumbestand war trotz des bekannten trockenen Jahresverlaufs 2018 unvorhersehbar.

Die vorhandenen Kapazitäten (drei Kolonnen) des Fachpersonals im Bereich der Baumunterhaltung bei -67-, reichen zur ordnungsgemäßen u. rechtssicheren Aufgabenerledigung nicht mehr aus. Der Einsatz anderer Personalbestände innerhalb -67- ist nur bedingt geeignet und wurde hierbei bereits eingeplant

Mit den beantragten Mehraufwendungen ist die unverzügliche Beseitigung des akuten Auftragsrückstandes und Wiedererreichung der ordnungsgemäßen u. rechtssicheren Aufgabenerledigung insbesondere die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflichten des städtischen Baumbestandes insgesamt vorgesehen.

Die beantragten Mehraufwendungen sind insoweit auch unabweisbar.

2. des Deckungsvorschlages

Zu 1.)

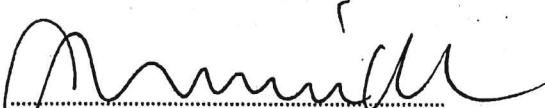
In den Aufgabenbereichen des städtischen Umweltschutzes werden die geplanten Mittel zur Vergabe von Leistungen für 2019 nicht mehr in voller Höhe benötigt. Die begonnenen und geplanten Ausgaben in den betroffenen Bereichen sind sichergestellt.

Zu 2.)

Im Bereich der Gebäudeunterhaltung bzw. kleineren Gebäudesanierungsarbeiten auf den Friedhöfen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Verpflichtungen für neue Maßnahmen eingegangen, da die Ergebnisse des in Bearbeitung befindlichen Gebäudekatasters noch abgewartet werden.

Zu 3.)

Nach den aktuellen Hochrechnungen werden deutliche Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erwartet.



Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)



Mitzeichnung beteiligter Ämter



Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
- Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2019	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	51003 Allgemeine Förderung von jungen Menschen	
Sachkonto	084 00 10 Zugänge sonstige Betriebsausstattung (15.000 €) 089 00 10 Zugänge geringw. Vermögensgegenst. (GWG) (4.953,76 €)	
Kostenstelle	510 00 002 Allgemeine Förderung von jungen Menschen	
Investitions-Nr.	510 4414 300 Häuser der offenen Tür	
Vorgangs-Nr. (falls vorhanden)		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./.. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		71.977,39 €
Davon bereits verplant		71.977,38 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		19.953,76 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	51003 Allgemeine Förderung von jungen Menschen	
Sachkonto	084 00 10 Zugänge sonstige Betriebsausstattung	HAR 19.400,00 €
Kostenstelle	510 00 211 Schulbezogene Sozialarbeit	
Investitions-Nr.	510 4413 300 Schulbezogene Sozialarbeit	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	51003 Allgemeine Förderung von jungen Menschen	
Sachkonto	089 00 10 Zugänge geringw. Vermögensgegenst. (GWG) der BGA	HAR 553,76 €
Kostenstelle	510 00 211 Schulbezogene Sozialarbeit	
Investitions-Nr.	510 4413 300 Schulbezogene Sozialarbeit	
Deckungsmittel insgesamt *		19.953,76 €

Eingehende Begründung

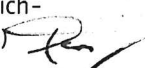
1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Im Salvador-Allende-Jugendzentrum, Mattenbergstraße 168 werden in diesem Jahr die Mädchen- und Jungentoiletten saniert sowie eine zusätzliche Behindertentoilette errichtet. Für die Umbaumaßnahme der Toilettenanlage wurden von -65- Mittel in entsprechender Höhe eingeplant. Der tatsächliche Arbeitsaufwand für die Maßnahme fällt entgegen der ursprünglichen Planung höher aus als gedacht. Die Kosten für die Umbaumaßnahme steigen entsprechend ebenfalls.

Die Jugendeinrichtung Haus Forstbachweg wird von der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft (GWG) kernsaniert. Die vorherige Einrichtung an Möbeln war veraltet und konnte nicht eingelagert werden. Die Jugendeinrichtung muss komplett neu eingerichtet werden. Der erhöhte Aufwand war bei der Mittelanmeldung zum Haushalt 2019 nicht vorhersehbar.

2. des Deckungsvorschlages

Die Investitionen einer Hüpfburg für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung und eines PKW-Anhängers für das Dienstfahrzeug zum transportieren der Hüpfburg kann aufgrund der Dringlichkeit der Umbaumaßnahmen bzw. der Anschaffung von Möbeln verschoben werden.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin) 

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.18.1389

13. August 2019
1 von 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Mit Beschluss vom 24. September 2018 hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel für die Aufhebung der Straßenbeitragssatzung ausgesprochen.

Die Satzung soll daher am 1. September 2019 außer Kraft treten.

Aufgenommen wird eine Überleitungsbestimmung, nach der die Satzung in den Fällen weiter anwendbar ist, in denen die Stadt Kassel vor dem 1. September 2019 einen Auftrag für Straßenbauarbeiten an ein Straßenbauunternehmen oder - wenn nur die Beleuchtung erneuert wird - an die Städtische Werke Netz + Service GmbH erteilt hat.

Bei einer Aufhebung der Satzung am 1. September 2019 ohne Überleitungsbestimmung wären all jene Maßnahmen nicht mehr abrechenbar, bei denen die letzte Unternehmerrechnung erst nach dem 31. August 2019 eingeht. Dies betreffe bereits fertiggestellte oder noch laufende Maßnahmen (z. B. Obere und Untere Königsstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Wolfsgraben, Sternbergstraße).

Bei diesen Maßnahmen sind die Einnahmen aus der Beitragserhebung fester Bestandteil der Finanzierung. Hinzu kommt, dass in zwei Fällen umfangreiche Vorausleistungen erhoben wurden (ca. 2 Mio. Euro), die den Anliegern zu erstatten wären, wenn keine endgültige Abrechnung durchgeführt wird.

2 von 2

Die Einnahmeausfälle beliefen sich insgesamt auf ca. 8,8 Mio. Euro.

Durch die Aufnahme der Überleitungsbestimmung bleibt die Finanzierung der vorgenannten Projekte gesichert und es wird die Erstattung der vereinnahmten Vorausleistungen vermieden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 12. August 2019 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015

(Fünfte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 1-5a, 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17 Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2019 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft: Für bereits vor dem 1. September 2019 begonnene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen dieser Satzung fort.
- (2) Beginn einer Um- oder Ausbaumaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist die erste Auftragsvergabe (Tag der Absendung) von Straßenbauarbeiten durch die Stadt Kassel an ein Straßenbauunternehmen. Wird nur die Beleuchtung erneuert, ist Beginn im Sinne des Absatzes 1 die erste Auftragsvergabe (Tag der Absendung) durch die Stadt Kassel an die Städtische Werke Netz + Service GmbH.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1394

13. August 2019
1 von 1

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2019; - Liste S5 / 2019 -**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die in der nachfolgenden
Liste S5/2019 enthaltenen über- bzw. außerplanmäßigen
Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO

im Ergebnishaushalt in Höhe von	7.500,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	440.000,00 €.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung ist gemäß der am 25. September 2018 beschlossenen Richtlinien für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie für die Behandlung zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge oder Mehreinzahlungen zuständig für die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab Beträgen i. H. v. 50.000 € je Einzelmaßnahme sowie bei allen unter Ziffer 4.3.4 genannten Sonderfällen.

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf den Rückseiten der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes beziehungsweise den Kreditbedarf des Finanzhaushalts.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. August 2019 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung
überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste S5/2019

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Deckende Seite				Empfangende Seite			
		SK	KST	Invest.-Nr.	Betrag in €	SK	KST	Invest.-Nr.	Betrag in €
1	II	712 80 00	500 00 801		7.500,00	723 04 60	500 00 701		7.500,00
									7.500,00

2. Finanzhaushalt

Nr.	Dez.	Deckende Seite				Empfangende Seite			
		SK	KST	Invest.-Nr.	Betrag in €	SK	KST	Invest.-Nr.	Betrag in €
2	VI	053 01 10	650 00 101	650 0410 100	440.000,00	053 01 10	650 00 201	650 0465 200	440.000,00
									440.000,00

II / -50-
 Dezernat/Amt

Kassel, 29.07.2019
 Sachbearbeiter/in: Michael Hahn
 Telefon: 5005

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2019	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	50002 Seniorenarbeit / sonst. Leistungen und Aufgaben	
Sachkonto	7128000 - Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	
Kostenstelle	50000801 - Soziale Betreuung institutionell	
Investitions-Nr.		
Vorgangs-Nr. (falls vorhanden)		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		482.250,00 €
Davon bereits verplant		482.250,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		7.500,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	50002 Seniorenarbeit / sonst. Leistungen und Aufgaben	
Sachkonto	7230460 - offene Altenhilfe § 71 SGB XII a. v. Einr.	7.500,00 €
Kostenstelle	50000701 - Seniorenprogramm personenbezogen	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		7.500,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen!

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Seit 2014 besteht in Kooperation mit der GWG der Stadt Kassel mbH, dem Nachbarschaftsverein piano e.V. und mehreren ambulanten Pflegediensten das Projekt „Leben im Quartier“. Ziel des Projektes ist es, an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet Kassel die Komponente Wohnen mit der sozialen Begleitung in Form von Quartierstreiffpunkten zu verknüpfen sowie pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfe wohnortnah aufzubauen und sicherzustellen.

In den ersten Projektjahren wurde die Quartiersarbeit überwiegend über Fördermittel Dritter, z. B. durch das Deutsche Hilfswerk und aus Eigenmitteln der Träger finanziert. Die Quartiersarbeit hat sich in den Quartieren des Projektes etabliert, so dass nun aufgrund auslaufender Förderperioden zur Sicherstellung der Versorgungsstrukturen und zur Aufrechterhaltung der Angebote eine finanzielle Beteiligung der Stadt Kassel unabdingbar ist. Seit Projektbeginn hat sich herausgestellt, dass innerhalb des Stadtteiles Rothenditmold ein Teilquartier am Rothenberg erforderlich ist. Diese Stadtteilarbeit am Rothenberg erfolgt in Trägerschaft von piano e. V.. Es werden Mittel i. H. v. insgesamt 15.000 € benötigt, wovon 7.500 € in den verfügbaren Haushaltsmitteln vorhanden sind, so dass 7.500 € zusätzlich benötigt werden.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2019 war dieser Bedarf noch nicht absehbar.

2. des Deckungsvorschlages

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2019 war eine Ausweitung bzw. Sicherung seniorenpolitischer Maßnahmen geplant, jedoch noch nicht im einzelnen konkretisiert. Etwaig erforderliche Mittel wurden zunächst im Bereich der offenen Altenhilfe veranschlagt, um eine größtmögliche Flexibilität bei der Verwendung der Mittel zu erlangen. Zuwendungen für die Quartiersarbeit können aus haushaltsrechtlichen Gründen jedoch nicht aus der offenen Altenhilfe gezahlt werden, so dass eine Umsetzung der Mittel erfolgen muss.

V.V. [Handwritten Signature]
.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

VI / -65-
Dezernat/Amt

Kassel, 16.07.2019
Sachbearbeiter/in: Frau Felde
Telefon: 6730

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2019	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	Hochbau und Gebäudebewirtschaftung, Investitionen 7-65000-I002 Gebäudewirtschaft-Bauliche Verbesserungen	
Sachkonto	0530110 Zugänge Schulgebäude	
Kostenstelle	65000201 Gebäudeneubau, Gebäudesanierung, Gebäudeunterhaltu	
Investitions-Nr.	6500465200 Mönchebergschule, Bauliche Verb. (OBR 14)	
Vorgangs-Nr. (falls vorhanden)		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0,00 €
Davon bereits verplant		440.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		440.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	Hochbau und Gebäudebewirtschaftung, Investitionen 7-65000-I001 Gebäudewirtschaft-Baukosten	
Sachkonto	0530110 Zugänge Schulgebäude	440.000,00 €
Kostenstelle	65000101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	6500410100 Paul-Julius-von-Reuter-Schule 2, Baukosten (OBR11)	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		440.000,00€

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

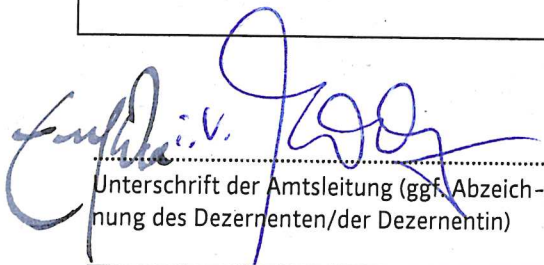
Bei der Paul-Julius-von-Reuter-Schule handelt es sich um ein einsturzgefährdetes Gebäude. Aus diesem Grund müssen die Schulformen der Fachoberschule und der Berufsfachschule für die Dauer der Baumaßnahme ausgelagert werden. Nach aktuellem Planungsstand sollen die Schüler kurzfristig in Ersatzräume der Mönchebergschule umgesetzt werden. Deswegen ist die Herrichtung der Ersatzräume in der Mönchbergschule, Mönchebergstraße 48c im Ortsteil Wesertor dringend erforderlich.

Die Herrichtung der Ersatzräume beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Umbau der Klassenräume zu 6 IT-Räumen.
- Umbau Nutzung der Mensa in ein Lehrerzimmer.
- Verkabelung des PC-Raumes.
- Einrichtung eines neuen Serverraumes.
- Anbindung des Schulleitungsmitgliederzimmers an das Schulträgnetz.
- Elektroarbeiten für den neuen Arbeitsplatz im Sekretariat.

2. des Deckungsvorschlages

Unter der Investitionsnummer 6500410100 (Paul-Julius-von-Reuter-Schule 2, Baukosten) wird die Gesamtmaßnahme über mehrere Jahre geplant und finanziert. Die Herrichtung der Ersatzräume ist eine Folgemaßnahme des Ersatzneubaus an der Paul-Julius-von-Reuter-Schule.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.18.1306

6. Mai 2019
1 von 2

Organspendeausweis

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um Bürgerinnen und Bürgern bei Neu- oder Ummeldungen im Bürgeramt neben anderen Unterlagen auch einen Organspendeausweis, nebst Infoblatt, auszuhändigen.

Begründung:

Laut der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind 81 Prozent der Deutschen grundsätzlich zu einer Organ- und Gewebeentnahme nach dem Tod bereit. Doch viele Spendewillige haben bislang noch keinen Organspendeausweis ausgefüllt. Diese Situation ist für viele Menschen geradezu dramatisch. Etwa 10.000 Menschen warten derzeit deutschlandweit auf ein Spenderorgan. Täglich sterben statistisch drei von ihnen, weil für sie nicht rechtzeitig ein passendes Organ verfügbar ist. Bei vielen anderen Patienten und Patientinnen verschlechtern sich der Gesundheitszustand und damit die Erfolgsaussichten einer Transplantation aufgrund der langen Wartezeit. Nach der geltenden Entscheidungslösung ist die Entscheidung für oder gegen eine Organspende freiwillig. Umso wichtiger ist es, potentielle Spenderinnen und Spender umfassend zu informieren. Die Bürgerinnen und Bürger sollen so in die Lage versetzt werden, sich mit dem Thema Organ- und Gewebespende auseinanderzusetzen, um eine informierte und unabhängige Entscheidung treffen zu können. Mit diesem Angebot schaffen wir eine niederschwellige Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürger Kassels über Organspende zu informieren und ihnen einen entsprechenden Ausweis zur Verfügung zu stellen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet den Organspendeausweis zur kostenfreien Bestellung an. Kosten fallen für

die Stadt Kassel nicht an. Der Bezug des Organspendeausweises samt Informationsbroschüre ist dabei in den Sprachen Englisch und Türkisch möglich. Überdies existieren Übersetzungen in 26 weitere Sprachen.

2 von 2

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1330

16. Mai 2019
1 von 2

"Public Money - Public Code" als Grundsatz bei der Softwarebeschaffung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten bei der Entwicklung neuer Verfahren im Rahmen einer modernen Regierungs- und Verwaltungsarbeit in Kassel als Smart-City dem Grundsatz „Public Money, Public Code“ zu folgen und vermehrt Freie Software einzusetzen und offene Standards zu verwenden. Open Source, offene Standards und freie Software leisten einen wichtigen Beitrag für sichere, stabile, interoperable – und auch kostengünstige – Softwarelösungen. Daher soll die Stadt verstärkt auf Open Source Software setzen. Auch wenn dies nicht in jedem Einzelfall möglich sein sollte, soll in der Regel von der öffentlichen Hand finanzierte Software, soweit es geht, als Freie Software auch wieder der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Begründung:

Mit der Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie um Kassel zu einer smarten Stadt zu machen, entstehen neue kritische Infrastrukturen in kommunaler Hand, z.B. zur Lenkung von Verkehrsströmen. Derartige Systeme müssen durch die Kommunen als Betreiber vollständig kontrolliert und vertrauenswürdig betrieben werden können. Abhängigkeiten von monopolartigen Anbietern müssen vermieden werden. Zur Entwicklung dieser Systeme sind umfangreiche Investitionen in neue Software und die Modernisierung von IT-Prozessen erforderlich Da diese Investitionen aus öffentlichen Geldern finanziert werden, sollten die Lizenzbedingungen für die so entwickelte und beschaffte Software so sein, dass diese frei von weiteren Städten und Kommunen, aber auch durch alle Bürger genutzt werden kann.

Dadurch können Investitionen zwischen mehreren Kommunen geteilt und der Nutzen der entwickelten Software vervielfacht werden. Auch hinsichtlich der Sicherheit und der Innovationsgeschwindigkeit bietet offene Software große Vorteile.

Berichterstatter/-in:

Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

2 von 2



Vorlage Nr. 101.18.1331

17. Mai 2019
1 von 2**Einführung einer Satzung über die Durchführung von
Einwohnerbefragungen und einer Bürgerbefragungs-App****Antrag**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel führt analog der Stadt Tübingen (BW) eine „Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen“ sowie eine „Bürgerbefragungs-App“ ein, in welcher sich Bürger mittels einer unverbindlichen Abstimmung zu kommunalpolitischen Themen äußern können. Hierbei sollen alle Aspekte der Tübinger „Bürger-App“ bzw. der „Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen“ (Möglichkeit der Abstimmung per Briefwahl, via Tablet im Rathaus, Internet etc.) berücksichtigt werden.

Begründung:

Bürgerbeteiligung und politische Willensbildung bilden das Rückgrat einer Demokratie. Mittels der Einführung einer "Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen" und einer "Bürgerbefragungs-App" wird die Möglichkeit geschaffen vorab ein Stimmungsbild über kommunalpolitische Themen und Projekte direkt bei den Bürgern einzuholen. Über dieses Stimmungsbild wissend könnten auch die gewählten Volksvertreter differenzierter bei ihren Entscheidungen auf die Belange der Kasseler Stadtbevölkerung eingehen.

Zitat von der Webseite der Stadt Tübingen:

"Mit der Bürger-App können sich alle Einwohnerinnen und Einwohner Tübingens ab 16 Jahren an der politischen Willensbildung zu ausgewählten Themen beteiligen. Die Bürger-App ermöglicht es dem Gemeinderat, vor einer Entscheidung die Einwohnerinnen und Einwohner nach ihrer Meinung zu fragen.

Die Entscheidung trifft zwar der Gemeinderat, das Ergebnis der Befragung gibt dem Gemeinderat aber die wichtige Information, ob er auch im Sinne der Tübingerinnen und Tübinger handelt. Tut er dies nicht, muss er einen abweichenden Beschluss gut begründen."

Link zur weitergehenden Information:
<https://www.tuebingen.de/buergerapp#/24888>

2 von 2

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1335

20. Mai 2019
1 von 1

Änderung Ortsbezirksgrenzen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Ortsbezirksgrenzen zwischen den Ortsbezirken der Ortsbeiräte Wolfsanger/Hasenhecke und Wesertor dahingehend zu verändern, dass die Fläche des für den Neubau des Feuerwehr-Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Kassel-Wolfsanger vorgesehenen Grundstücks und des neuen Sportplatzes des TSV Wolfsanger künftig zum Ortsbezirk Wolfsanger/Hasenhecke gehören. Die entsprechenden Karten als Bestandteil der Hauptsatzung der Stadt Kassel gem. § 4a, II werden entsprechend angepasst. Gemäß § 81 HGO wird diese Änderung der Grenzen der beiden Ortsbezirke zum Ende der laufenden Wahlzeit wirksam. Die Ortsbeiräte Wolfsanger/Hasenhecke und Wesertor haben dieser Änderung der Ortsbezirksgrenzen jeweils in ihren Sitzungen bereits zugestimmt.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1344

27. Mai 2019
1 von 2

**Strukturwandel im Kasseler Einzelhandel - Leerstände verhindern,
Potenziale ausschöpfen**

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das Projekt „Strukturwandel im Einzelhandel - Leerstände verhindern, Potenziale ausschöpfen“ zu initiieren.

Der Einzelhandel gehört zu den größten Arbeitgebern und Ausbildungsinstitutionen in Kassel und der Region. Darüber hinaus sorgt er für eine belebte Innenstadt und fördert so die Lebensqualität unserer dynamischen Stadt Kassel. Das veränderte Arbeits- und Freizeitverhalten sowie technische Entwicklungen wie der Onlinehandel üben seit längerem Druck auf den Einzelhandel aus. Die Stadt Kassel erkennt die Wichtigkeit und Tragweite dieser Entwicklungen und initiiert daher das Projekt „Strukturwandel im Einzelhandel - Leerstände verhindern, Potentiale ausschöpfen“. Im Rahmen des Projektes sollen Erfolgspotenziale des Einzelhandels identifiziert, zukunftstaugliche Rahmenbedingungen für den Strukturwandel aufgezeigt und Impulse für die Weiterentwicklung der Branche vermittelt werden.

Am Projekt beteiligt werden sollen:

- Einzelhandelsverband Hessen-Nord e.V.
- City-Kaufleute e.V.
- Verein Quartier Wilhelmsstraße e.V.
- Markthalle Kassel GmbH
- Wilhelmshöher Handel
- ver.di – Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)
- IHK Kassel-Marburg
- Zweckverband Raum Kassel
- Regionalmanagement Nordhessen GmbH
- Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH
- Kassel Marketing GmbH
- Schaustellerverband e.V. Kassel-Göttingen
- Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung Kassel vertretenen Fraktionen
- Kulturwirtschaft: cassel creative competence e.V.
- Weitere Organisationen in Absprache mit der Projektleitung

Diese sollen die Weiterentwicklung der Branche diskutieren und deren Erfolgspotenzial analysieren. In der Folge sollen dann

Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, wie regulatorischen Rahmenbedingungen zu gestalten sind, um die zuvor identifizierten Potenziale erschließen zu können.

2 von 2

Folgende Ziele sollen im Rahmen des Projektes verfolgt werden:

- Förderung der Innovationskraft im Kasseler Einzelhandel
- Optimierung der kommunalen Standortbedingungen
- Erfolgspotenziale des Einzelhandels identifizieren
- zukunftstaugliche Rahmenbedingungen für den Strukturwandel aufzeigen
- Impulse für die Weiterentwicklung der Branche vermitteln.
- Wiederbelebung leerstehender Läden/ Verkaufsräume
- Erarbeitung konkreter Handlungsempfehlungen zum Strukturwandel im Kasseler Einzelhandel

Das Projekt wird vor der Sommerpause gestartet, da sich aktuell Leerstände häufen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1346

27. Mai 2019
1 von 1

Erhöhung Bußgelder für wilde Müllentsorgung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in den einschlägigen Satzungen der Stadt Kassel entsprechend dem Beispiel der Stadt Mannheim die Buß- und Verwarngelder für das „wilde Entsorgen“ von Müll und Abfall sowie das Verschmutzen mit Abfall einschließlich Zigarettenresten und Kaugummis auf öffentlichen Flächen, Wegen, Plätzen und in Grünanlagen auf das höchst zulässige Maß festzusetzen. Entsprechende Kontrollen sind einzurichten und Verstöße zu ahnden.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Räden
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1353

4. Juni 2019
1 von 1

**Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion im
Ältestenrat am 13. Januar 2020 zurückgezogen.**

Ölabscheideanlage für neues Feuerwehrhaus

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, beim anstehenden Neubau des Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Kassel-Wolfsanger einen Ölabscheider einzubauen.

Begründung:

Das neue Feuerwehrhaus in Wolfsanger soll in den nächsten Jahrzehnten Unterkunft für die Freiwillige Feuerwehr Kassel-Wolfsanger sein. Weder ökologisch noch wirtschaftlich noch feuerwehrtaktisch ist es vertretbar, dass verschmutzte Einsatzfahrzeuge und Gerät nach einem Einsatz zusätzlich noch zur Reinigung auf die Feuerwache 1 verbracht werden müssen. Der Einbau eines Ölabscheiders ist daher bei diesem Neubau zwingend geboten und wirtschaftlich vertretbar.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Holger Augustin

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1361

12. Juni 2019

1 von 2

Stand und nächste Planungsschritte zur Schulbausanierung

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird gebeten, über die Planungen und Aktivitäten im Kontext der „Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) zur Schulsanierung“ für die Phase 0 in den Ausschüssen für Schule, Jugend und Bildung und Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten. Der Bericht soll insbesondere Auskunft darüber geben, in welcher Reihenfolge die Sanierungen geplant, welche Teilnehmer*innen für den Partizipationsprozess angedacht und welche Planungsschritte bei den jeweiligen Schulen vorgesehen sind.“

Begründung:

Bei der Vorstellung der verabschiedeten Magistratsvorlage „Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) wurde anhand exemplarischer Beispiele dargestellt, wie die Neugestaltung von Schulen aussehen kann. Die konkreten pädagogischen Planungsschritte, die in der Phase 0 für die genannten fünf Schulen konzipiert sind, sollen in den Ausschüssen für Schule, Jugend und Bildung und Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, ggf. in einer gemeinsamen Sitzung, vorgestellt werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Martina van den Hövel-
Hanemann

Patrick Hartmann
Fraktionsvorsitzender
SPD

Boris Mijatovic
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter



Vorlage Nr. 101.18.1383

10. Juli 2019

1 von 1

Stellungnahme von MEBI e. V.

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. Ist es zutreffend, dass MEBI e. V. eine ausführliche Stellungnahme in Sachen muslimische Kita eingereicht hat?
2. Wenn ja, welchen Inhalt hat die Stellungnahme, insbesondere in Bezug auf die öffentlich bekannten Einschätzungen des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz über diesen Verein?
3. Wie bewertet der Magistrat die Stellungnahme von MEBI e. V.?
4. Wann wird die Stellungnahme den Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1392

5. August 2019
1 von 1

Kooperation- und Beteiligungsformate bei der Digitalisierung in Kassel

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. In welcher Form soll es Bürgerbeteiligungsformate zur Digitalisierung und der Digitalisierungsstrategie in Kassel geben?
2. In welcher Form soll die Digitalisierung in den Gremien der Stadtverordnetenversammlung begleitet und diskutiert werden?
3. Welche Fördermöglichkeiten will die Stadt zur Finanzierung von Digitalisierungsprojekten nutzen?
4. Mit welchen Kommunen will die Stadt bei der Digitalisierung kooperieren und mit welchen Kommunen bestehen bereits Kooperationen?
5. An welchen OpenData- oder Freie-Software-Projekten beteiligt sich die Stadt Kassel derzeit?
6. Welche Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger oder Unternehmen gibt es daran?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1395

6. August 2019
1 von 1

ÖPNV-Nutzung für Schulen und Kitas vereinfachen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert eine Rahmen-Vereinbarung mit der KVG zu treffen, die Kita-Gruppen städtischer und freier Träger eine unkomplizierte und kostengünstige Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in Kassel ermöglicht.

Begründung:

Entsprechend der geltenden Tarifbestimmungen fahren Kinder bis sechs Jahre nur in Begleitung kostenlos. Für Schulklassen und Kindergartengruppen sind GroßgruppenTickets zu lösen. Diese Kosten müssen aus den Budgets der Schulen und Kitas aufgebracht oder auf die Eltern umgelegt werden und verursachen dadurch zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Durch eine Rahmenvereinbarung werden Schulen und Kitas entlastet und Hürden für Ausflüge mit Schulklassen oder Kita-Gruppen abgebaut.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender